

• Swiss Banking

Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bernerhof
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 9. Januar 2026
TFR / 058 330 62 31

Stellungnahme zur Änderung Bankengesetz und Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem vorliegenden Schreiben beziehen wir uns auf die am 26. September 2025 eröffnete Vernehmlassung des EFD zur Änderung des Bankengesetzes und der Eigenmittelverordnung (Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen im Stammhaus von systemrelevanten Banken).

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Position und unsere Überlegungen darlegen zu können. Mit Blick auf das Gesamtpaket des Bundesrats verweisen wir auf unsere Position in der Stellungnahme zur Vernehmlassung der ERV vom 26. September 2025, die weiterhin Bestand hat.

Position der SBVg

Die **SBVg unterstützt das Ziel**, die **Systemstabilität** des Finanzplatzes Schweiz weiter **zu stärken** und setzt sich für eine **verhältnismässige, international abgestimmte und zielgerichtete** Regulierung ein.

Die Credit-Suisse-Krise hat gezeigt, dass **nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem** waren, sondern **weitreichende regulatorische Konzessionen über viele Jahre**, welche dazu führten, dass die Credit Suisse nicht zu rechtzeitigem Handeln gezwungen war. Die zielgerichtete Lehre daraus ist, solche Konzessionen künftig grundsätzlich zu vermeiden, und **nicht Kapitalanforderungen massiv zu verschärfen**, wie bei der vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung.

Entscheidend ist, dass die Schweiz im internationalen Vergleich keine **isolierten Alleingänge** mehr geht und **keinen** erneuten «**Swiss Finish**» einführt. **Regulatorische Sonderwege**

• Swiss Banking

verursachen **unnötige Kosten, belasten die Realwirtschaft und gefährden die internationale Wettbewerbsfähigkeit** sowie die **Stabilität** des Finanzplatzes.

Die in der Schweiz **geltenden Kapitalanforderungen** gehören bereits heute zu den **strengsten weltweit**, so wurde u.a. **Basel III Final** früher, **umfassender** und **konservativer umgesetzt** als in vergleichbaren Finanzzentren (EU, USA oder UK). Zusätzliche, nur für die Schweiz geltende **Kapitalverschärfungen** sorgen für eine **regulatorische Schieflage** und **ungleichlange Spiesse** im **internationalen Wettbewerb**.

Wie der Bundesrat ausführt, ist faktisch nur UBS direkt von dieser Massnahme betroffen. Die **negativen Konsequenzen** der geplanten massiven Kapitalverschärfung, u.a. in Form von Kostenweitergaben oder Einschränkungen von Dienstleistungen, die nur eine international tätige Grossbank anbieten kann, sind jedoch **schädlich** für den gesamten **Bankensektor**, den **Finanzplatz** und die Schweizer **Realwirtschaft**.

Die Umsetzung der geplanten Massnahme führt zudem zu einer direkten oder indirekten **Verteuerung des Auslandsgeschäfts für alle Banken in der Schweiz**. Für Schweizer Banken, die entsprechende Geschäftsbereiche aus der Schweiz heraus aufbauen oder erweitern möchten, führt die geplante Massnahme zu einem nachhaltigen und spürbaren **Standortnachteil**.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene **Einschränkung auf das harte Kernkapital CET1 geht weit über dessen ursprünglichen Vorschlag von 2024 hinaus und widerspricht** sowohl den **Basler Standards** als auch internationaler Praxis. Das geltende Schweizer Recht und die Basler Standards definieren **Tier 1-Kapital als verlustabsorbierendes Kapital**, bestehend aus **CET1 und AT1**. Der **faktische Ausschluss einer wesentlichen Kapitalkomponente** in der Eigenmittelunterlegung für ausländische Beteiligungen ist **unverständlich**.

Im Erläuterungsbericht des Bundesrates werden Alternativen zur gewählten Maximal-Variante ausschliesslich mit qualitativen Begründungen verworfen. Wir beantragen daher erneut die **Prüfung zielführender alternativer Ansätze**, begleitet von einer **vollständigen und soliden Kosten-Nutzen-Analyse** und einer **transparenten Darstellung** in der **Botschaft**. Dabei sind die Zielerreichung mit Bezug auf die Risikominderung sowie die gesamtwirtschaftlichen Kostenfolgen für jede Alternative explizit zu prüfen.

Der Vollabzug ausländischer Beteiligungen in Kombination mit den weiteren vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen aus dem Gesamtpaket **verschärfen den «Swiss Finish» zusätzlich**.

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es deshalb zwingend eine **Gesamtschau**, was bereits in den **zahlreichen Vernehmlassungsantworten** zur Eigenmittelverordnung insbesondere auch **aus der Realwirtschaft gefordert** wurde. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

In geopolitisch und wirtschaftlich angespannten Zeiten mit sich **klar abzeichnender Deregulierung in Vergleichsjurisdiktionen** muss die Wettbewerbsfähigkeit bei regulatorischen Kapitalanforderungen umso stärker ins Gewicht fallen. Bankenregulierung lässt sich nicht losgelöst von der Standortpolitik betrachten.

• Swiss Banking

Das gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat selbst beschlossen hat, die Standortattraktivität zu stärken und regulatorische Rahmenbedingungen so zu setzen, dass die internationale Wettbewerbsfähigkeit gewahrt bleibt.

Die vorgeschlagene Massnahme zur Eigenmittelunterlegung ausländischer Beteiligungen systemrelevanter Banken ist **extrem, international nicht abgestimmt** und mit **unverhältnismässigen Folgen** für den Schweizer Finanzplatz.

Daher lehnt die SBVg diesen Vorschlag ab.

1. Einleitende Feststellungen

Die SBVg unterstützt gezielte Massnahmen dort, wo sie nachweislich die Stabilität des Systems erhöhen, die richtigen Lehren aus der Credit-Suisse-Krise gezogen werden und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis besteht.

Als Vertretung aller Banken in der Schweiz erachten wir den Vorschlag des Bundesrats als übertrieben.

Die Finanzstabilität soll gezielt weiter gestärkt werden. Zusätzliche Regulierung verursacht jedoch Kosten – nicht nur bei den direkt betroffenen Instituten, sondern auch in der Gesamtwirtschaft. Daher gilt es, das Ausmass der zusätzlichen Regulierung anhand einer Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen sorgfältig abzuwägen. Regulierungsmassnahmen müssen für die direkt betroffenen Institute tragbar sein, dürfen die Wettbewerbsfähigkeit nicht ungebührlich einschränken und die resultierenden Kosten für die direkt wie auch indirekt Betroffenen, d.h. den Gesamtsektor sowie den Finanzplatz und die Realwirtschaft, dürfen den Nutzen nicht übersteigen.

Obwohl die Massnahme faktisch nur die einzig verbleibende G-SIB direkt trifft, bleiben die Konsequenzen nicht auf die G-SIB beschränkt. Dass die Massnahme den gesamten Finanzplatz und die Realwirtschaft trifft, blendet der Bundesrat jedoch aus.

Eine Schweizer Grossbank erbringt zentrale Dienstleistungen für die international stark vernetzte Schweizer Wirtschaft. Sie ermöglicht den Zugang zu globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen und sichert Zahlungsströme im Export- und Handelsgeschäft ab. Hinzu kommt, dass über 80% der in der Schweiz domizilierten Banken Kundinnen der UBS und auf deren Infrastruktur und Dienstleistungen angewiesen sind. Werden die Anforderungen, wie vorgeschlagen, unverhältnismässig verschärft, trifft dies unweigerlich auch die übrigen Banken sowie die Realwirtschaft.

Die Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) hat im Dezember 2024 bestätigt, dass das unzureichende Kapital im Stammhaus der Credit Suisse nicht auf zu niedrige regulatorische Anforderungen, sondern auf die mangelhafte Durchsetzung und regulatorische Erleichterungen, insbesondere den sogenannten regulatorischen Filter, zurückzuführen war. Diese Konzessionen ermöglichten es der Credit Suisse, «den Anschein genügender Kapitalisierung bis zum Schluss aufrechtzuerhalten» (S. 7, PUK-Bericht). Tatsächlich verfügte sie dadurch jedoch über zu wenig Kapital, um die durch aggressive Bewertung begünstigten hohen Wertverluste bei ausländischen Tochtergesellschaften abzufedern.

Was ist die richtige Lehre daraus? Auslöser für die Krise der Credit Suisse waren langandauernde Mängel in den Bereichen Strategie, Unternehmenskultur, Risikomanagement und Governance mit der Folge des massiven Reputationsverlustes. Es hat sich gezeigt, dass nicht zu tiefe Kapitalanforderungen das Problem waren, sondern weitreichende regulatorische Konzessionen über viele Jahre, welche dazu führten, dass die Credit Suisse nicht zu rechtzeitigem Handeln gezwungen war. Die zielgerichtete Lehre daraus ist, solche

• Swiss Banking

Konzessionen künftig grundsätzlich zu vermeiden, und nicht Kapitalanforderungen massiv zu verschärfen, wie bei der vorgeschlagenen Eigenmittelunterlegung. Der durch den Bundesrat gewählte, übermässige Fokus auf die Erhöhung der Kapitalanforderungen ist daher in mehrfacher Hinsicht mangels Problembezug auch angesichts der PUK-Ergebnisse nicht gerechtfertigt und unverhältnismässig.

Dem vorliegenden, extremen Vorschlag mangelt es insgesamt an einer soliden Begründung. Er ist in dieser Ausgestaltung weder nötig noch verhältnismässig. Ein vollständiger CET1-Abzug würde unterschiedslos internationale Aktivitäten benachteiligen. Die Begründung, es gelte sicherzustellen, dass allfällige Verluste in den Buchwerten ausländischer Tochtergesellschaften das harte Kernkapital des Stammhauses in keiner Weise tangieren, schiesst weit über das Ziel hinaus. Eine solche Volkasko-Versicherung widerspricht der Natur und dem Geschäftsmodell jedes international tätigen Unternehmens, bei dem die geschäftliche und geografische Diversifikation das Risiko eines gleichzeitigen und vollständigen Wertverlusts von Auslandsgeschäften mindert.

Der Vorschlag des Bundesrats blendet ausserdem den Schutz aus, den der schweizerische Sanierungs- und Abwicklungsrahmen bietet mit den hohen verlustabsorbierenden Mittel, die für den Krisenfall gehalten werden. Die Signalwirkung, dass mit der vorgeschlagenen Massnahme ausländische Beteiligungen im Rahmen der Schweizer Bankenregulierung als wertlos erachtet werden, wäre gefährlich.

Der Erläuternde Bericht des Bundesrates anerkennt, dass Alternativen zum Vorschlag eines Vollabzugs ausländischer Tochtergesellschaften vom CET1-Kapital bestehen, welche die Kriterien des Bundesrates erfüllen und ebenfalls zu einer signifikanten Stärkung des Stammhauses führen würden. Alle Alternativen werden jedoch verworfen. Bei der rein qualitativen Argumentation wird die Zielsetzung auf eine unnötige Extremlösung eingeschränkt und die Kosten werden ausgeblendet. Die Risiken einer signifikanten Überregulierung für die Gesamtwirtschaft, wie die vom Bundesrat beauftragte Studie von Alvarez & Marsal vom Juni 2025 aufzeigte, bleiben unerwähnt. Eine faktenbasierte Analyse unterschiedlicher Optionen ist daher zwingend und dringend nötig.

Zu der Summe der Kapitalmassnahmen aus dem Gesamtpaket fehlt weiterhin eine solide und umfassende Analyse der ökonomischen Auswirkungen. Zusätzlich zu Basel III Final und der bestehenden Progression der Anforderungen an systemrelevante Banken wirken weitere Vorschläge des Bundesrates kostentreibend.

Auch die am 26. September 2025 vom Bundesrat publizierte Studie von BSS, welche zur Regulierungsfolgenabschätzung beitragen soll, erfüllt die Anforderungen an eine ökonomische Wirkungsanalyse für die vorliegenden Kapitalmassnahmen nicht, wie Prof. Martin Janssen in seinem Beitrag auf «finews» vom 28. November 2025 analysiert.

Für die Ausgestaltung sämtlicher Kapitalmassnahmen braucht es zwingend eine Gesamtschau. Die Wechselwirkungen sind unbestritten und verlangen eine ausgewogene Lösung, die den Finanzplatz Schweiz stärkt, statt weiter schwächt.

2. Internationale Vergleichbarkeit und Wettbewerbsfähigkeit

Die Schweizer Kapitalanforderungen gehören schon heute zu den strengsten weltweit

Die heute geltenden Schweizer Kapitalanforderungen gehören bereits zu den strengsten weltweit. So hat die Schweiz u.a. den internationalen Standard von Basel III Final bereits per 1. Januar 2025 vollständig umgesetzt. Die EU, UK und USA haben wichtige Basel III Final-Regeln verschoben oder abgeschwächt. Die Schweizer Umsetzung ist insbesondere bei der Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken (sogenannter Fundamental Review of the Trading Book, FRTB), operationellen Risiken und dem Output Floor konservativ.

Bei der Umsetzung haben die EU und UK diese Basel III Final-Elemente aufgeschoben bzw. nutzen vom Regelwerk gewährte Anpassungsmöglichkeiten oder weichen nach unten vom Standard ab, um die Auswirkungen auf ihre Banken zu begrenzen. Eine ähnliche Haltung ist in den USA zu beobachten, wo der Zeitplan und die Ausgestaltung für die Umsetzung ungewiss bleibt («Basel III endgame»).

Im Rahmen des Regulatory Consistency Assessment Programs RCAP werden 28 Jurisdiktionen weltweit (und damit 90% der weltweiten Bank Assets) durch den Basler Ausschuss auf die Implementation und Einhaltung der Basler Standards beurteilt. Die Schweiz schliesst im Vergleich zu relevanten Finanzplätzen (EU, UK und USA) besser ab¹.

Die vom EFD beauftragte «Expertengruppe für Bankenstabilität» kommt in ihrem Bericht vom September 2023 auch zum Schluss, dass die Krise der Credit Suisse keine weitere Erhöhung der Kapitalanforderungen über Basel III Final hinaus rechtfertigt.

Massive Ausweitung mit zusätzlichem «Swiss Finish»

Die bereits in der ERV vorgeschlagenen Kapitalmassnahmen (Vernehmlassung Juni 2025) sowie der jetzt diskutierte Vollabzug ausländischer Beteiligungen vom harten Kernkapital CET1 verschärfen den «Swiss Finish» noch weiter. Mit den Umsetzungsvorschlägen im Jahr 2026 zum Rest des Regulierungspakets (z.B. Pillar-2-Kapitalzuschläge, Liquidität, Abwicklung) würden weitere hohe Kosten hinzukommen.

Zusätzlich gibt es international keine mit der Schweiz vergleichbare Jurisdiktion, die den vollständigen Abzug der Beteiligungswerte der ausländischen Tochtergesellschaften vom harten Kernkapital CET1 des Stammhauses ohne erhebliche Ausnahmen, Schwellenwerte oder institutsbezogene Befreiungen vorsieht.

Dies gilt insbesondere für die EU, UK und die USA, deren Regelungen der Erläuternde Bericht verkürzt darlegt. In den USA ist der Abzug von Beteiligungen nicht relevant, da die Kapitalanforderungen nicht auf eigenständiger Basis gelten, was der Bericht nicht erwähnt. Für die EU enthält der Bericht Spekulationen über die Ausübung des aufsichtsrechtlichen Ermessensspielraums, um den Abzug gruppeninterner Beteiligungen zum Zwecke der strukturellen Trennung (Art. 49 Abs. 2 CRR) durch die EU-Behörden zu begründen. Der Bericht unterstellt, dass es keine Nachweise für weitgehende Ausnahmen in der Aufsichtspraxis gäbe.

Aus den Offenlegungen der EZB geht jedoch hervor, dass im Jahr 2024 insgesamt 19 von 109 Banken von Ausnahmeregelungen für Stammhäuser gemäss Art. 7 Abs. 3 CRR profitieren, darunter auch die beiden G-SIBs Deutsche Bank und Crédit Agricole, wodurch für sie ein Abzug irrelevant ist. Auch wenn die EZB darauf verweist, dass der Abzug in „bestimmten Fällen“ erforderlich sei, verlangt die EZB diesen für die offensichtlichsten Fälle nicht, d. h. für globale Banken mit umfangreichen Aktivitäten ausserhalb der EU (z. B. die G-SIB Santander). Darüber hinaus wird in dem Bericht nicht darauf hingewiesen, dass in der EU und im

¹ https://www.bis.org/bcbs/implementation/rCAP_jurisdictional.htm

Die Schweiz ist in 3 von 5 Kategorien «compliant», in 2 «largely compliant». Die EU ist nur in 1 Kategorie «compliant», in 3 Kategorien «largely compliant» und in 1 Kategorie sogar nur «partially-compliant». Die UK ist in 1 Kategorie «compliant», sowie je einmal «largely compliant» und «partially compliant». Die USA ist in 2 Kategorien «compliant» und in 3 Kategorien «largely compliant».

• Swiss Banking

UK CET1-Investitionen in Tochtergesellschaften bis zu 10% des CET1 des Stammhauses nicht abgezogen werden müssen.

Die grundlegenden Bedenken in den Stellungnahmen aus der Wirtschaft, inkl. aller Dachverbände, zu der im September 2025 abgeschlossenen ERV-Vernehmlassung unterstreichen die Notwendigkeit international abgestimmter und verhältnismässiger Regulierung für den Schweizer Wirtschaftsstandort.

Absehbare internationale Deregulierung

Der für die Schweiz vorgeschlagene Vollabzug ausländischer Beteiligungen steht überdies im direkten Widerspruch zum Deregulierungstrend auf konkurrierenden Finanzplätzen. Eine Studie vom Oktober 2025 («Bank Deregulation Primer») von Alvarez & Marsal zeigt, dass dieser Alleingang die Wettbewerbsfähigkeit der einzig verbleibenden G-SIB in der Schweiz erheblich schwächt. Durch die Deregulierung erwarten die Autoren für die USA eine Reduktion der CET1-Anforderungen von knapp 2 Prozentpunkten, im Fall von UK eine solche von 1 Prozentpunkt. Mittlerweile hat das Financial Policy Committee (FPC), zuständig für die Finanzstabilität bei der Bank of England, Anfang Dezember 2025 bestätigt, die systemweiten Tier1-Kapitalanforderungen, um einen Prozentpunkt auf 13% zu senken (S.45f.). Die Bank of England sieht also keinen Grund, jetzt Kapitalanforderungen zu erhöhen - im Gegenteil - sie befürwortet eine Senkung und betont zusätzlich die Wichtigkeit der internationalen Vergleichbarkeit regulatorischer Kapitalanforderungen im Sinne des Basler Ausschusses.

Für die Schweiz errechnet die Studie von Alvarez & Marsal hingegen eine Verschärfung der CET1-Anforderungen von +7.7 Prozentpunkten, auf insgesamt über 19% (S. 4).

Die im Erläuternden Bericht des Bundesrates (S. 40f.) gemachte Aussage, dass die CET1-Quote der verbleibenden Schweizer G-SIB nach der Umsetzung der Massnahme «voraussichtlich...etwas über jener der internationalen Peers liegen» werde, ist damit widerlegt. Überdies vergleicht der Bundesrat die Minimalanforderungen an das harte Kernkapital der Schweizer G-SIB mit den tatsächlichen harten Kernkapitalquoten der Wettbewerber, die aufgrund regulatorischer Zuschläge und Managementpuffer höher sind als die Minimalanforderungen. Ebenso zieht er eine unbestimmte Position für «mitigierende Massnahmen» ab. Mitgierende Massnahmen mildern jedoch den Eingriff nicht - sie belegen vielmehr seine Schwere.

Die Differenz zu Vergleichsjurisdiktionen zeigt, dass die Schweizer CET1-Anforderungen aufgrund der geforderten extremen Kapitalmassnahme tatsächlich 50% über denen der direkten ausländischen Konkurrenten liegen würden - ein klarer Wettbewerbsnachteil für die Schweiz. Durch die beschriebenen sinkenden Kapitalanforderungen im Ausland wird Kapazität für die dortige Wirtschaft geschaffen, etwa für mehr Kredite. Alvarez & Marsal schätzen in ihrer Deregulierungsstudie so für die USA eine zusätzliche Kapazität von ~USD 2,6 Billionen für das Kredit- und Kapitalmarktgeschäft durch die Freisetzung von hartem Kernkapital. Die angestrebte Überregulierung in der Schweiz verhindert diesen positiven Wachstumsimpuls für die Realwirtschaft und schädigt die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanz- und Werkplatzes.

Negative Auswirkungen auf die Finanzbranche und die Schweizer Wettbewerbsfähigkeit

Beim aktuellen Vorschlag fällt die Abwägung des Bundesrates zwischen zusätzlicher Finanzstabilität und dem Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit erneut einseitig zulasten konkurrenzfähiger Rahmenbedingungen aus. Diese sind aber Voraussetzung, damit der Finanzplatz seine zentrale Rolle für die Schweizer Wirtschaft wahrnehmen kann. Eine solche Abkehr von internationalen Standards schafft keine Finanzstabilität, sondern wirkt destabilisierend.

Denn die extreme Ausgestaltung der Massnahme gefährdet nicht nur die internationale Wettbewerbsfähigkeit der bestehenden G-SIB, sondern beschränkt die Auslandaktivitäten für alle systemrelevanten Banken in der Schweiz nachhaltig, welche für den Erhalt eines ausgewogenen und wettbewerbsfähigen Geschäftsmodells

• Swiss Banking

zentral sind. Die Umsetzung der geplanten Massnahme führt zu einer faktischen Größenbeschränkung für eine einzelne Branche in der Schweiz. Das ist Industriepolitik im Gewand der Bankenregulierung.

Fehlende internationale Vergleichbarkeit – Widerspruch zur Grundidee vom Basler Ausschuss

Die Einführung aller Massnahmen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe würde sowohl in Summe als auch in den einzelnen Bestimmungen dazu führen, dass die Kapitalquoten der betroffenen Schweizer Banken nicht mehr international vergleichbar sind. Dies widerspricht einer der zentralen Vorgaben des Basler Ausschusses.

Auch der vom Bundesrat beauftragte Expertenbericht von Alvarez & Marsal unterstreicht, dass eine starke Abweichung der Kapitalregulierung von internationalen Standards mit negativen Konsequenzen für die Banken einhergehen kann: «Eine Abweichung von der optimalen Kapitalstruktur mindert den Wert des Unternehmens und damit auch das Vermögen der Aktionäre» (S.42).

3. Maximal-Varianten im Bereich Eigenmittel

Auf Verordnungsstufe wurde bereits ein «Swiss Finish» gewählt

Zusätzlich zur vorliegenden Massnahme schlägt der Bundesrat mit der ERV-Vernehmlassungsvorlage vom Juni 2025 weitere kapitalbezogene Massnahmen auf Verordnungsstufe vor. Konkret geht es um verschärfte Vorgaben zur Bewertung und Werthaltigkeit bestimmter Bilanzpositionen. Dabei wählt der Bundesrat auch bei den Bewertungsanpassungen, Software und latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen gesamthaft einen erheblichen «Swiss Finish». Die ERV-Anpassungen entwerten regulatorisch diese wirtschaftlich validen Vermögenswerte und verringern das ausgewiesene Kernkapital aller Banken, also auch der nicht-systemrelevanten, was völlig unverhältnismässig ist.

Nicht nur bei der Eigenmittelunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften, sondern auch bei den ERV-Massnahmen wählt der Bundesrat somit einen «worst-of»-Ansatz mit insgesamt erheblichen Kostenfolgen.

Im Gesamtergebnis führen sie zu signifikanten Abweichungen von den Basler Standards bzw. den Regelwerken konkurrierender Standorte (z.B. EU, UK und USA). Für weitergehende Ausführungen verweisen wir auf unsere Position in der Stellungnahme zur ERV vom 26.September 2025.

«Swiss Finish» wird immer weiter ausgeweitet

Der Bundesrat empfiehlt in seinem Bericht von 2024 lediglich die Prüfung einer Erhöhung der Kapitalunterlegung ausländischer Tochtergesellschaften mit CET1-Kapital und zusätzlichem Kernkapital (wie AT1).

Die jetzt vorliegende Einschränkung auf CET1-Kapital geht damit weit über den ursprünglichen Vorschlag hinaus und widerspricht sowohl den Basler Standards als auch der internationalen Praxis. International klar abgestimmte und regulierte AT1-Instrumente sind explizit verlustabsorbierend. Wie der Bundesrat im Erläuternden Bericht bestätigt, würde ein Tier1-Abzug die Kapitalposition bei der Parent Bank deutlich stärken. Dies stünde auch im Einklang mit dem bestehenden Schweizer Recht sowie den Basler Standards und würde der Tatsache Rechnung tragen, dass in einer Krisenphase unterschiedliche Kapitalkomponenten zur Verfügung stehen, um Verluste aufzufangen. AT1-Kapital ist ein zentrales Instrument der TBTF-Regulierung.

Zusätzlich wird mit dem CET1-Vollabzug die nachteiligste aller denkbaren Varianten gewählt. Mit einem Vollabzug der ausländischen Tochtergesellschaften werden sämtliche ausländische Beteiligungen de facto als wertlos eingestuft. Der Vorschlag weitet den bestehenden «Swiss Finish» in der Summe aller vorgeschlagenen Eigenkapitalmassnahmen noch einmal massiv aus und ist in der vorgeschlagenen

• Swiss Banking

Ausgestaltung und unter anderem in Hinblick auf die Signalwirkung an das Ausland vollkommen unverhältnismässig.

4. Auswirkungen auf Schweizer Banken, Kunden und die Gesamtwirtschaft

Die Schweizer Wirtschaft und Kunden werden belastet

Der Bundesrat argumentiert, dass die Kosten für den zusätzlichen Kapitalbedarf primär im Ausland anfallen und das Schweizer Geschäft und die Kreditkosten in der Schweiz unberührt bleiben würden. Das ist nicht zutreffend. Als Marktteilnehmer mit Konkurrenten im In- und Ausland müssen Schweizer Banken ihre Profitabilität erhalten, nicht zuletzt, um auch in Krisensituationen stabil zu bleiben. Um dies zu gewährleisten, müssen erhöhte Kosten kompensiert werden.

Diese hohen zusätzlichen Kapitalkosten wirken in der Praxis in wesentlichem Umfang direkt auf Schweizer Aktivitäten. Dies ist dadurch begründet, dass die Kosten auch vom in der Schweiz domizilierten Stammhaus und den Schweizer Tochtergesellschaften getragen werden müssen.

Die Studie von Oliver Wyman betont die signifikanten Vorteile, die der Schweizer Finanzplatz für die Realwirtschaft bringt. Auf diese Weise stimuliert der Finanzsektor explizit auch das Wirtschaftswachstum, «indem ausländisches Kapital - insbesondere aus der Vermögensverwaltung - essenzielle Mittel für lokale Branchen bereitstellt und die Finanzierungskosten senkt.» (2025, S.5). So geniessen Schweizer KMU im europäischen Vergleich bei durchschnittlich geringen Finanzierungskosten einen umfassenden Zugang zu Finanzierungen.

Regulierungsfolgekosten für die Realwirtschaft

Alvarez & Marsal weisen im vom Bundesrat beauftragten Expertenbericht auf diverse Bereiche der Realwirtschaft hin, die von höheren Regulierungskosten betroffen sind (Juni 2025, Kapitel 5). Personalkosten machen einen hohen Anteil der Kosten einer Bank aus. Die Autoren weisen deshalb darauf hin, dass betroffene Banken dazu gezwungen sein könnten, Entlassungen oder einen Einstellungsstopp vorzunehmen. Das Bankengeschäft und damit verbundene Arbeitsplätze sind an bestimmten Standorten zentriert, darum sind besonders starke Effekte vor allem für die Regionen Zürich, Basel und Genf zu erwarten. Dort würden die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Stimmung der Konsumenten überproportional beeinträchtigt. Darüber hinaus führen die Autoren aus, dass die Steuereinnahmen in den betroffenen Regionen direkt unter dem Wegfall von Arbeitsplätzen, dem rückläufigen Konsum privater Haushalte und den reduzierten Steuerleistungen der Banken leiden würden.

Auch der Schweizerische Bankpersonalverband verweist in seiner Stellungnahme zur Änderung der Eigenmittelverordnung und des Bankengesetzes vom 27. September 2025 auf das Gutachten von Alvarez & Marsal und zeigt sich «bestürzt, dass der Bundesrat die Frage der Bankmitarbeitenden und der Arbeitsplätze in der Schweiz nicht berücksichtigt [und] mit keinem Wort Stellung zu den möglichen Auswirkungen auf die Arbeitsplätze und die Arbeitsbedingungen» (S.2) nimmt.

Banken könnten weiter gezwungen sein, Kosten für höhere Eigenmittel an Kreditnehmer weiterzugeben. Dadurch sind höhere Gebühren und relativ schlechtere Konditionen zu erwarten. Zudem müssen sich betroffene Banken bemühen, das Risiko ihres Kreditportfolios zu senken. Dies wird in diversen Bereichen den Fortschritt und die Innovationstätigkeit in der Schweiz senken, da vor allem die Kreditvergabe an junge, kleine KMU und innovative Unternehmen oftmals mit einem höheren Risiko einhergeht. In der Folge sind sowohl direkte als auch indirekte negative Konsequenzen für den Schweizer Innovationsstandort zu erwarten.

• Swiss Banking

Gerade in Zeiten, in welchen die Exportwirtschaft vor grossen Herausforderungen steht, kommt einem breit aufgestellten Finanzsektor eine besondere Bedeutung zu. Die international verflochtene und zu einem bedeutenden Teil exportorientierte Wirtschaft ist auf grosse, international tätige und in der Schweiz ansässige Finanzdienstleister angewiesen. Wenn die Vorschläge des Bundesrats umgesetzt werden, würden Produkte und Dienstleistungen, die Schweizer Kunden über die ausländischen Tochtergesellschaften angeboten werden, teurer oder ganz wegfallen. Konkret unterstützen Schweizer Banken mit internationalen Standorten Schweizer Unternehmen im Ausland mit spezialisierter Beratung und lokalen Firmenkundenprodukten wie Krediten, Garantien und Zahlungsdiensten. Dieses Angebot ist von besonderer Bedeutung für Schweizer KMU, deren bestehende Geschäftsbeziehungen mit der Schweizer G-SIB in der Schweiz den Zugang zu deren Bankennetzwerk und damit den Ausbau ihres internationalen Geschäfts deutlich erleichtern.

Die Schweizer G-SIB kann diese Dienstleistungen dank ihres global integrierten Geschäftsmodells und Skaleneffekten zu attraktiven Konditionen anbieten. So profitieren Schweizer Kunden davon, dass die Schweizer G-SIB über ihre internationalen Standorte auch ausländische Kunden im Exportfinanzierungsgeschäft betreut – ohne die daraus resultierenden Skaleneffekte könnte die Exportfinanzierung für Schweizer Kunden kaum zu attraktiven Konditionen angeboten werden.

Alle Banken in der Schweiz sind betroffen

Die gesamte Schweizer Wirtschaft profitiert von zuverlässigen inländischen Dienstleistern, nicht zuletzt von grossen und international tätigen Schweizer Banken. Es ist unverständlich, warum der Bundesrat diesen eigenen Feststellungen² kein höheres Gewicht bei der Auswahl der zur Verfügung stehenden Ausgestaltungsvarianten gibt.

Die hohen Zusatzkosten schwächen nicht nur international tätige Grossbanken, sondern auch die übrigen Schweizer Banken, denn 80% sind Kunden der G-SIB. Sie müssen sich auf den Zugang zu internationalen Zahlungssystemen, Devisenmärkten, Wertschriftransaktionen, und Depot- und Verwahrungsdienstleistungen durch eine lokal verankerte und gleichzeitig global aktive Schweizer Grossbank verlassen können.

Oliver Wyman betont in ihrer Studie zum Schweizer Bankensektor die Relevanz grosser und international tätiger Banken explizit: «Die internationalen Aktivitäten der grösseren Banken ermöglichen Skaleneffekte und Effizienzgewinne und ermöglichen Kunden in der Schweiz den Zugang zu den globalen Kapitalmärkten und internationalen Investitionen. Insgesamt ist der Finanzsektor der Schweiz ein gut entwickeltes Ökosystem, das sowohl Kapitalflüsse als auch den Zugang zu Dienstleistungen erleichtert und damit den Status der Schweiz als führender globaler Finanzplatz untermauert.» (2025, S. 4). Durch die vorgeschlagene Massnahme ist dieses gut entwickelte Ökosystem gefährdet.

Auch leistet die Schweizer G-SIB durch ihre Grösse und Finanzstärke einen substanzielten Beitrag zur Schweizer Finanzmarktinfrastruktur. Sie sorgt beispielsweise für rund ein Drittel des Volumens, das über die Plattform der Börsenbetreiberin SIX läuft. Weiter unterstützt das globale Handels- und Exportfinanzierungsnetzwerk der G-SIB die Auslandsaktivitäten der Kunden von Drittbanken. Durch all diese Beiträge können sich andere Schweizer Banken spezialisieren und ihren Kunden günstigere und vielfältigere Dienstleistungen anbieten.

² Der Bundesrat selbst schreibt in seinem Bericht zur Bankenstabilität: «Grosse, global ausgerichtete Banken [...] stärken auch die Versorgung der Realwirtschaft mit Finanzmitteln. [...] Grosse international tätige Banken bieten auch wesentliche Dienstleistungen für andere Banken in der Schweiz wie die Wertpapierverwahrung oder die internationale Währungsabwicklung. International tätige Schweizer Banken, die diese Dienstleistungen anbieten, machen die Realwirtschaft unabhängiger von Entscheidern anderer Jurisdiktionen und schützen damit den Zugang der Unternehmen zu diesen Dienstleistungen» (2024, S.18).

• Swiss Banking

Eine massive Überregulierung birgt das Risiko für den Finanzplatz, dass sich diese zentralen Beiträge verteuern oder gar wegfallen. Diese Konsequenzen gefährden schlussendlich die Wettbewerbsfähigkeit und Stabilität des gesamten Finanzplatzes.

Die Wichtigkeit der G-SIB für die Schweiz wird vom Bundesrat selbst erkannt. Mit der Wahl eines jeweils unverhältnismässigen «Swiss Finish» für die Massnahmen im Bereich der Eigenmittel trägt der Bundesrat diesen Erkenntnissen jedoch leider keine Rechnung.

5. Gesamtschau Regulierungspaket

Durch den Entscheid des Bundesrates, die vorliegende Massnahme den restlichen Gesetzesmassnahmen zeitlich vorzuziehen, verunmöglicht er nebst der Gesamtbetrachtung auch eine integrierte Kosten-/Nutzen-Analyse. Für den Kapitalbereich ist dies besonders bedenklich, da bei den ERV-Massnahmen (vorsichtige Bewertungsanpassungen, Software, latente Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Differenzen) ebenfalls ausschliesslich Extremvarianten («Swiss Finish») vorgeschlagen sind und zusätzliche Massnahmen (z.B. Pillar-2-Kapitalzuschläge) erst später vernehmlassst werden sollen.

Gemessen an den starken potenziellen Auswirkungen und Kosten für den Bankensektor, den Finanzplatz und die Volkswirtschaft ist das unveränderte Fehlen einer Gesamtabschätzung der zu erwartenden ökonomischen Effekte auch nach dem Start der Vernehmlassung zu Massnahme 15 unverständlich. Bis heute liegen weder das gesamte Massnahmenpaket noch eine belastbare Analyse für die bereits vorgeschlagenen, weitreichenden Kapitalmassnahmen vor. Eine gesamthaft Beurteilung der relevanten Anpassungen an Verordnungen oder Gesetzen ist damit weiterhin unmöglich. Es ist dem Gesetzgeber nicht zuzumuten, auf einer solch lückenhaften Grundlage massgebliche gesetzgeberische Weichenstellungen vorzunehmen.

Zu den Kapitalkosten der vorliegenden Massnahme hat der Bundesrat zwar mehrere Gutachten verfassen lassen, diese kommen jedoch jeweils zu stark unterschiedlichen Ergebnissen. Die grosse Bandbreite zeigt die Sensitivität der Resultate auf die getroffenen Annahmen. Leider fehlt in den bisherigen Berichten des Bundesrates eine Berücksichtigung der vom Kapitalmarkt geforderten Gesamtkapitalkosten für Banken. Diese liegen über langjährige Zeithorizonte deutlich über den in den Gutachten der Wissenschaftler dargestellten Kosten. Damit wird der grösste Kostentreiber des Regulierungspakets, welcher massive Auswirkungen auf die Wirtschaft hätte, realitätsfremd dargestellt. Es braucht keine Gutachten zur Ermittlung von Preisen, der Blick auf den Markt genügt.

Zudem trägt die verbleibende G-SIB als grösste globale Vermögensverwalterin massgeblich zur Stellung der Schweiz als führendes grenzüberschreitendes Vermögensverwaltungszentrum bei - davon profitieren alle Banken im Land. Der vorliegende Vorschlag würde dazu führen, dass das internationale Geschäft aus der Schweiz heraus viel unattraktiver wird. Aber genau dieses Auslandgeschäft trägt zum erheblichen Erfolg des Finanzplatzes und seiner internationalen Strahlkraft bei. Rund die Hälfte der in der Schweiz verwalteten Kundenvermögen stammen von Kunden aus dem Ausland.

Eine in der Schweiz beheimatete Grossbank stärkt die Schweizer Position in wichtigen internationalen Entscheidungsgremien wie G20, dem Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) oder dem Finanzstabilitätsrat (FSB). So kann die Schweiz als kleine, offene Volkswirtschaft auf globaler Ebene verstärkt auf wichtige politische und regulatorische Entwicklungen Einfluss nehmen (vgl. Oliver Wyman, S.56 ff.).

Eine international renommierte Grossbank zieht überdies spezialisierte Fachkräfte an und dient dem Schweizer Finanzplatz als wichtiger Ressourcenpool. So haben mehr als die Hälfte der CEOs der wichtigsten Inlandbanken früher bei UBS oder Credit Suisse gearbeitet.

• Swiss Banking

Der Schweizer Finanzplatz ist und bleibt ein Pfeiler des Schweizer Erfolgsmodells. Seine Stärke basiert auch auf seiner Vielfalt mit Regionalbanken, Kantonalbanken, Privatbanken, Auslandbanken, systemrelevanten Banken und einer internationalen Grossbank. Diese Vielfalt und Stärke müssen bewahrt bleiben.

Es gilt, die richtigen Lehren aus der Credit-Suisse-Krise zu ziehen und die bewährte Balance zwischen Finanzstabilität und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten. Wir sind davon überzeugt, dass die Finanzstabilität weiter gestärkt werden kann, ohne die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu schwächen.

Aus all den genannten Gründen **lehnt die SBVg diesen Vorschlag ab.**

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Überlegungen für die weiteren Arbeiten.

Selbstverständlich stehen wir Ihnen für Gespräche und ergänzende Auskünfte zur Verfügung. Gerne bringen wir uns auch weiterhin konstruktiv in die entsprechenden Arbeiten ein.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Marcel Rohner
Präsident

Sig. Dr. Roman Studer
CEO